

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die 2. Änderung der

Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Gartenbau (B.Sc.) (PO 2019)

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 15.12.2020 diese 2. Änderung der Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Gartenbau (B.Sc.) beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 18.12.2020 diese 2. Änderung der Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Gartenbau (B.Sc.) genehmigt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung	Senat: 12.04.2016	Präsidium:13.07.2016	04.08.2016
1. Änderung	Senat: 11.02.2020	Präsidium: 12.02.2020	22.02.2020
2. Änderung	Senat: 15.12.2020	Präsidium: 18.12.2020	21.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 ABPO).....	3
2.	Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 ABPO).....	3
3.	Module (ergänzend zu 2.2 ABPO)	3
4.	Berufspraktische Module (ergänzend zu 2.3 ABPO).....	4
5.	ECTS-Credits bzw. Credits (ergänzend zu 2.4 ABPO)	4
6.	Studienziel (ergänzend zu 2.5 ABPO).....	4
7.	Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 ABPO)	5
8.	Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 ABPO).....	5
9.	Abschlussprüfung Bachelor-Thesis (ergänzend zu 3.4 ABPO).....	6
10.	Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 ABPO)	6
11.	Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote (ergänzend zu 3.6 ABPO).....	7
12.	Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen (ergänzend zu 3.9 ABPO).....	8
13.	Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 ABPO).....	8
14.	Sprachregelungen (ergänzend zu 6. ABPO).....	9
15.	Übergangsregelung.....	9
Anlage 1:	Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau (B.Sc.) (zu ABPO 2.2 (5) und 2.2 (6) 4.).....	11
Anlage 2:	Bestimmungen zum Vorpraktikum.....	25
Anlage 3:	Bestimmungen für das Berufspraktische Semester.....	30
Anlage 4:	Diploma Supplement	35

Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen aller Studiengänge (ABPO) der Hochschule Geisenheim wird festgelegt:

1. Zugangsvoraussetzungen (ergänzend zu 1.1 ABPO)

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens zwölf Wochen, von denen mindestens acht Wochen vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen. Ausnahmeregelungen sind zulässig. Art, Ablauf und Anforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

2. Regelstudienzeit (ergänzend zu 2.1 ABPO)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, bzw. mindestens 210 Credits. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester und beinhaltet in der Regel im vierten Semester ein Berufspraktisches Semester (Anlage 3). Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium und ein Schwerpunktstudium: Das Basisstudium umfasst die ersten drei Semester. Das Schwerpunktstudium umfasst Semester vier bis sieben und bietet die Schwerpunkte „Nachhaltige Produktion“, „Handel, Dienstleistung und Management“ und „Urbanes Grün“.

3. Module (ergänzend zu 2.2 ABPO)

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Angaben zu den Modulen sind Anlage 1 zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Inhalten der Module sind im Modulhandbuch wiedergegeben. Den Modulen sind Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (Anlage 1).
- (2) Im Schwerpunktstudium werden zwei der drei Schwerpunkte gewählt.
- (3) Pflichtmodule sind obligatorisch nachzuweisen. Sie dienen insbesondere der Kernkompetenz im Studiengang. Dies sind die Module im Basisstudium (1. bis 3. Semester), die Pflichtmodule in den gewählten Schwerpunkten, das Berufspraktische Semester und die Module Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium.

- (4) Wahlpflichtmodule sind obligatorisch aus einer bestimmten Anzahl von Modulen nachzuweisen. Sie dienen der Profilbildung. Die Auswahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die Studierenden im Rahmen der Anmeldung zu den Modulprüfungen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Modulprüfungen.
- (5) Wahlmodule sind fakultativ wählbar und können zu den erforderlichen Credits beitragen. Sie dienen der persönlichen Ausgestaltung des Studiums.
- (6) Die Wahl und Anrechnung von Modulen außerhalb des Studiengangs, in welchem die Studentin / der Student eingeschrieben ist, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Projekte des 5. und 6. Semesters sind aus den beiden jeweils gewählten Schwerpunkten zu bearbeiten.

4. Berufspraktische Module (ergänzend zu 2.3 ABPO)

Das Pflichtmodul „Berufspraktisches Semester“ ist ein berufspraktisches Modul, das auch im Ausland absolviert werden kann. Es findet in der Regel frühestens im 4. Semester statt. Genauerer regeln die „Bestimmungen zum Berufspraktischen Semester“ (Anlage 3).

5. ECTS-Credits bzw. Credits (ergänzend zu 2.4 ABPO)

Die konkrete Festlegung der Credits ist in Anlage 1 geregelt.

6. Studienziel (ergänzend zu 2.5 ABPO)

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Gartenbau (B.Sc.). Das Studienziel wird mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ erreicht. Der Abschluss qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Diese umfasst Aufgaben der Betriebsführung von Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Beratung, Verwaltung, Vermarktung sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit in dem breiten Spektrum des Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbereichs aller Gartenbaubranchen, der vor- und nachgelagerten Industrie, der Forschung und Entwicklung, der Weiterbildung von Fachleuten und Laien sowie dem

Sachverständigenwesen. Weiterhin qualifiziert der Abschluss bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu einem weiterführenden Masterstudium.

Die ersten drei Semester des Studiums vermitteln Grundlagenkenntnisse aus dem naturwissenschaftlichen, anbautechnischen, wirtschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich. Im Schwerpunktstudium werden aktuelle, wissenschaftlich und methodisch fundierte Fachkenntnisse in den Produktionssparten, dem Handel- und Dienstleistungsbereich des Gartenbaus und dem Urbanen Grün mit einer breiten, auf fächerübergreifenden Zusammenhängen basierenden und problemlösungsorientierten Ausbildung durch die Bearbeitung im Mittelpunkt stehender Projekte verknüpft. Dieser Ansatz befähigt die Studierenden, Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege aufzuzeigen. Sie fördern das strategische Handeln im Netzwerk von Pflanze, Technik, Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise. Gleichzeitig werden praxisrelevante Kompetenzen in den Schlüsselqualifikationen von Projektabwicklung, Kommunikation, Präsentation, Fremdsprachen sowie Ausbildung und Betriebsführung trainiert. Wesentliche Inhalte des Schwerpunktstudiums werden von den Studierenden mit zwei von drei Schwerpunkten mit dem Ziel eines individuellen Kompetenzprofils gewählt. Das Schwerpunktstudium beginnt mit einem durch ein Orientierungsmodul vorbereitetem Berufspraktischen Semester, in dem technische und organisatorische Zusammenhänge auf Betriebsebene, die Einordnung des Betriebes in die Wertschöpfungskette sowie praxisrelevante Fragestellungen und Probleme erkannt und analysiert werden. Im letzten Semester werden die Erfahrungen aus dem Schwerpunktstudium mit Aspekten wie Recht, Sicherheit, Arbeitswirtschaft, Umwelt- und Ressourcenmanagement verknüpft und der Blick auf den Internationalen Gartenbau erweitert. Weiterhin wird hier die Abschlussarbeit angefertigt, in der die bisher erlangten Kompetenzen durch eine eigenständige Bearbeitung gezeigt werden. Die Absolventen sind daher befähigt, praxisnahe Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege zu entwickeln.

7. Studieninhalte (ergänzend zu 2.6 ABPO)

Angaben zu Studieninhalten sind aus dem hochschulöffentlich vorgehaltenen Modulhandbuch ersichtlich.

8. Prüfungsformen (ergänzend zu 3.3 ABPO)

Die Anzahl und die Modulbezeichnungen sowie mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 wiedergegeben.

9. Abschlussprüfung Bachelor-Thesis (ergänzend zu 3.4 ABPO)

- (1) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache anzufertigen. Abweichend kann sie in englischer Sprache abgegeben werden, wenn beide Referenten und der Prüfungsausschuss zustimmen. Die Bachelor-Thesis ist im jeweils zuständigen Büro der Studiengangs- und Prüfungsverwaltung in Form von drei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Form abzugeben.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen / Teilnehmern angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten. Sie kann bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Geisenheim durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der der Bachelor-Thesis noch Lehrveranstaltungen stattfinden, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin / dem Referenten auf höchstens 4,5 Monate festgelegt werden.
- (4) Das Bachelor-Kolloquium findet im Rahmen des Moduls „Bachelor-Kolloquium“ in Form einer Präsentation und mündlicher Prüfung (Fachgespräch) statt. Die Dauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten. Inhaltlich bewegt sich das Fachgespräch im Umfeld des Themas der Bachelor-Thesis. Zur Zulassung zum Bachelor-Kolloquium muss die Bachelor-Thesis bestanden sein.

10. Anmeldung und Zulassungen zu Prüfungen (ergänzend zu 3.5 ABPO)

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den Modulprüfungen soll in dem Semester gestellt werden, in dem die jeweilige Prüfung stattfindet. Ausnahmen bestehen für die Thesis und das Berufspraktische Semester.
- (2) Die Modulprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Zusätzlich wird im folgenden Semester ein weiterer Prüfungstermin angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest.

- (3) Eine unbenotete („mit Erfolg teilgenommen“) oder benotete Studienleistung kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem das Modul stattfindet.
- (4) Die Anmeldefristen werden mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden. Die Zulassungen erfolgen zeitnah und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Zulassung zum Berufspraktischen Semester sind 60 Credits aus dem Basisstudium erforderlich. Weiterhin sind das vollständig absolvierte Vorpraktikum nachzuweisen sowie die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungsmodul.
- (6) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn; die genauen Fristen der Bearbeitungszeit gibt die Hochschule durch Aushang bekannt.
- (7) Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelor-Thesis und zum Bachelor-Kolloquium sind der Nachweis aller Module aus dem Basisstudium (90 Credits), das vollständig absolvierte Vorpraktikum sowie mindestens 42 Credits aus dem Schwerpunktstudium (ohne Einrechnung des Berufspraktischen Semesters).
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Bachelorarbeit vorangehenden Semester mit der Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf Wahl des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/Korreferentin besteht nicht.

11. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamnote (ergänzend zu 3.6 ABPO)

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Leistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss.
- (2) Die Gesamtnote des Studiums wird aus den Noten der Modulprüfungen und aus der Note der Bachelor-Thesis und des Bachelor-Kolloquiums ermittelt.
- (3) Die Module aus dem Basisstudium werden einfach gewichtet.
- (4) Die Module des Schwerpunktstudiums werden zweifach gewichtet.

- (5) Die Bachelor-Thesis sowie das Modul Bachelor-Kolloquium werden dreifach gewichtet.
- (6) Werden mit dem letzten notwendigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul mehr als die erforderlichen 210 Credit Points erzielt, geht die Note dieses Moduls in die Bildung der Gesamtnote ein.
- (7) Der/die Studierende entscheidet im Rahmen der zu berücksichtigenden Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule, welche Wahlpflicht- oder Wahlmodule in die Gesamtnotenberechnung eingehen. Eine Einbeziehung weiterer Module bei der Gesamtnotenberechnung ist nicht möglich.
- (8) Weitere erfolgreich abgeschlossene Wahlpflicht- und Wahlmodule (über 210 Credits hinaus) werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis mit den Credits und den Noten aufgeführt.

12. Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen (ergänzend zu 3.9 ABPO)

- (1) Die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist nach einem erstmaligen Fehlversuch ein Rücktritt von der Anmeldung zur Modulprüfung möglich. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Der Rücktritt ist vor dem Wiederholungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen zu beantragen. Eine erneute Anmeldung in dem betreffenden Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist nicht möglich.

13. Diploma Supplement (ergänzend zu 5.3 ABPO)

Die studiengangspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in der Anlage 4 festgelegt.

14. Sprachregelungen (ergänzend zu 6. ABPO)

- (1) Die Unterrichtssprache der Pflichtmodule ist mit Ausnahme der Module zu Fachfremdsprachen deutsch. In den Modulen zu den Fachfremdsprachen (s. Anlage 1) sind die Unterrichtssprachen die jeweiligen Fremdsprachen und deutsch.
- (2) Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann Englisch sein. Die Unterrichtssprache der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird vor der Modulanmeldung bekannt gegeben.

15. Übergangsregelung

Für Studierende des Studiengangs „Gartenbau“, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung (PO 2015) vom 04.08.2016 oder nach der 1. Änderung der Prüfungsordnung (PO 2019) begonnen haben, gelten die Bestimmungen bis 30.09.2024. Nach Ablauf der Übergangsfrist entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Leistungen beim Übergang auf diese Besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim anerkannt werden.

Inkrafttreten

Diese **besonderen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim für den Studiengang Gartenbau (B.Sc.)** treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 18.12.2020

gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Anlage 1: Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen für den Bachelorstudiengang Gartenbau (B.Sc.) (zu ABPO 2.2 (5) und 2.2 (6) 4.)

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Pflichtmodule								
Chemie	1	6	1	K	2	Übungen zu Anorganischer und Organischer Chemie	A	ME
						Chemisches Praktikum	A	ME
Gartenbauliche Produktionssysteme	1	6	1	K	-	-	-	-
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	4	1	K	1	Übungen zur Betriebswirtschaftslehre	AN; R/P	ME
Grundlagen der Botanik	1	6	1	K	2	Botanisches Praktikum	AN	ME
						Übungen Botanik	AN	ME
Grundlagen der Phytomedizin	1	6	1	K	1	Phytomedizinisches Praktikum	AN	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Projekt „Gartenbauliche Produktionssysteme“	1+2	8	1	A	3	Zeitplanungs- und Projektmanagement	AN	ME
						Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	AN	ME
						Office-Anwendungen (E-Learning)	AN	ME
Angewandte Botanik	2	6	1	K	4	Übungen zur Systematik und Taxonomie	AN	ME
						Bestimmungsübungen	AN	ME
						Übungen zu Genetik und Pflanzenzüchtung	AN	ME
						Genetik und Pflanzenzüchtung	K	1/3
Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	6	1	K	1	Praktikum Bodenkunde und Pflanzenernährung	AN	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Mathematik und Statistik	2	6	1	K	-	-	-	-
Pflanzenökologie	2	3	1	K	-	-	-	-
Produktionssparten im Gartenbau	2	3	1	K	-	-	-	-
Fach und Wirtschaftsenglisch für den Gartenbau	3	3	1	A	-	-	-	-
Orientierungsmodul	3	5	1	K	2	Berufsfeldinformationen im Gartenbau	AN	ME
						Exkursionen	AN	ME
Physik	3	6	1	K	2	Übungen zu Physik und Elektrotechnik	AN	ME
						Physikalisches Praktikum	A	1/3
Volkswirtschaftslehre	3	4	1	K	-	-	-	-

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Technik und Digitalisierung	3	6	1	K	2	Praktikum zur Bewirtschaftungstechnik	AN	ME
						Praktikum zur Digitalisierung	AN	ME
Berufspraktisches Semester	4	30	-	-	2	Vorstellung Betriebsanalyse	AN	ME
						Betriebspraktikum	AN	ME
Projekt I	5	9	1	A	1	Projektpräsentation und Fachgespräch	R/P	20%
Projekt II	6	9	1	A	1	Projektpräsentation und Fachgespräch	R/P	20%
Bachelor-Thesis	7	12	1	TH	-	-	-	-
Bachelor-Kolloquium	7	3	1	M	-	-	-	-

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Pflichtmodule „Nachhaltige Produktion“								
Düngung, Bewässerung und erdelose Kulturverfahren	5	6	1	M; K	1	Übung zur Düngung und Bewässerung	AN	ME
Pflanzenschutz im Gartenbau	6	6	1	K	2	Diagnose von Schaderregern	AN	ME
						Seminar zum Pflanzenschutz	AN	ME
Ökologischer Gartenbau	7	6	1	M; K; A	2	Seminar zum ökologischen Anbau	R/P	20%
						Exkursionen ökologischer Anbau	AN	ME
Wahlpflichtmodule „Nachhaltige Produktion“								
Baumschule	5	6	1	M	1	Fallstudien Produktion und Produkte	R/P	20%

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Zierpflanzenbau	5	6	1	K; M	2	Übungen zur Kultursteuerung	AN	ME
						Innovationen der modernen ZB-Produktion	R/P	50%
Gemüsebau	6	6	1	M; K; A	1	Übung zur Gemüseproduktion	AN	ME
Obstbau	6	6	1	M; K; A	2	Aktuelle Fallstudien im Obstbau	R/P	ME
						Qualität und Sensorik von Obst	AN	ME
Pflichtmodule „Handel, Dienstleistung, Management“								
Marketingmanagement	5	6	1	K; M	1	Seminar zum Marketing	AN, R/P	ME
Betriebswirtschaftslehre II	6	6	1	K	1	Fallstudien und Übungen zur	A; AN; R/P	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
						gartenbaulichen Betriebswirtschaft		
Organisation, Führung und Personal	7	6	1	M; K; A	1	Übungen zum Personalmanagement	AN; R/P	ME
Wahlpflichtmodule „Handel, Dienstleistung, Management“								
Logistik I	5	6	1	K	1	Übung zu Grundlagen der Logistik	AN	ME
Investition und Finanzierung	5	6	1	M; K; A	1	Übungen Finanzmathematik und Investitionsrechnung	AN, R/P	ME
Handelsmanagement für Pflanzen	6	6	1	K; M	1	Übungen zum Handelsmanagement für Pflanzen	AN	ME
Dienstleistungsmanagement	6	4	1	K; M	1	Gartenbauliche Dienstleistungen	R/P	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Pflichtmodule „Urbanes Grün“								
Urbanes Standort- und Pflanzenkunde	5	6	1	K	-	-	-	-
Pflanzenkunde und -schutz für urbane Räume	6	6	1	K	-	-	-	-
Gebäudebegrünung	7	6	1	M; K	2	Planung und Evaluierung von Gebäudebegrünung	R/P	25%
						Innovative Systeme und Technik der Gebäudebegrünung	R/P	15%
Wahlpflichtmodule „Urbanes Grün“								
Grünflächenmanagement	5	6	1	K	-	-	-	-
Geographische Informationssysteme (GIS)	5	6	1	K; A	1	Seminar GIS	A	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Bepflanzungsplanung im städtischen Freiraum	6	6	1	K	1	Pflanzenverwendung	A	30%
Arboristik	6	6	1	K	2	Gehölzwertermittlung	AN	ME
						Baumgutachterliche Methoden	A	50%
Wahlmodule								
Geschützter Anbau	5	6	1	M; K	1	Übung zum geschützten Anbau	AN	ME
Pflanzenzüchtung und Biotechnologie	6	6	1	M; K; A	2	Spezielle Anwendungen der Biotechnologie und Züchtung	A	30%
						Züchtmethodik und in vitro-Techniken	R/P	ME
Nacherntephysiologie und Lagerung	7	4	1	M; K	1	Lagertechnik	AN	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Umwelt und Ressourcen	5/7	6	1	K	1	Seminar Umwelt und Ressourcen	AN, R/P	ME
Logistik der Frischprodukte	6	4	1	K; M; A	1	Übung zur Frischproduktlogistik	AN	ME
Beratungsmethodik	7	3	1	K; M	1	Beratungsübungen	AN, R/P	ME
Qualitätsmanagement	7	3	1	M; K; A	-	-	-	-
Stadtökologie und urbaner Natur- und Artenschutz	6	6	1	K; M	1	Aktuelle Themen zur Biodiversität und Naturschutz in urbanen Räumen	R/P	30%
Arbeitswirtschaft	7	3	1	K	-	-	-	-
Internationaler Gartenbau	6	6	1	K; M	2	Seminar zum internationalen Gartenbau	R/P	ME
						Internationale Entwicklungspolitik	AN	ME

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Module	Sem. WS/SS	Credits	Prüfungsleistung		Studienleistung (als Bedingung des Bestehens)			
			Anzahl	Art	Anzahl	Bezeichnung	Art	Anrechnung zur Gesamtnote
Recht im Gartenbau	6	3	1	K; M	-	-	-	-
Sicherheit	7	3	1	K; M	1	Sachversicherung im Gartenbau	AN	ME
Exkursion	7	3	1	A	1	Exkursion	AN	ME
Arbeits- und Berufspädagogik	5	3	1	K	1	Arbeits- und Berufspädagogik	AN	30%
Grundlagen der Sensorik	3/5/7	3	1	K	-	-	-	-
2. Fremdsprache	3/5/7	3	1	K; A; R/P	-	-	-	-
Introduction to plant modeling	5/7	3	1	K	-	-	-	-
E-Commerce	7	2	1	K	-	-	-	-
Anerkannte Leistungen ("Studium Generale")		max. 6	*	*	*		*	*

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Wahlmodule nur für die Spezialisierung „Lehramt an berufsbildenden Schulen“								
Schulpraktische Studien I	3/4	10	1	A	-	-	-	-
Grundlagen der Berufspädagogik	5/7	5	1	K; M; A	-	-	-	-
Fachdidaktik I	3/5	6	1	A	-	-	-	-

Art der Prüfungsleistung/Studienleistung

A	Ausarbeitung, Projektbericht
AN	Anwesenheit (in der Regel mindestens 75% der Termine)
K	Klausur
M	Mündliche Prüfungen
TH	Thesis
R/P	Referate/Präsentationen
;	Ein Semikolon zwischen Prüfungsleistungen bedeutet, dass die jeweiligen Dozierenden zu Beginn des Moduls aus den vorgegebenen Prüfungsleistungen die Prüfungsleistung bzw. den Studienleistungen die Studienleistung festlegen.

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020

Anrechnung der Studienleistungen

ME	Mit Erfolg teilgenommen
15%	15% der Modulnote
20%	20% der Modulnote
25%	25% der Modulnote
30%	30% der Modulnote
50%	50% der Modulnote
1/3	1/3 der Modulnote

Anlage 2: Bestimmungen zum Vorpraktikum

Studiengang: Gartenbau (B.Sc.)

1. Zielvorstellungen für das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die bzw. der Bachelor of Science wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse. Das Vorpraktikum soll Einblick über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie in den Arbeits- und Produktionsablauf und die Betriebsorganisation vermitteln. Dazu muss die Praktikantin oder der Praktikant in den Arbeitsprozess einbezogen werden. Die Praktikantin oder der Praktikant soll dadurch auch ein eigenes Urteil über die Eignung für den angestrebten Beruf gewinnen.

2. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Praktikantenausbildung im Vorpraktikum beträgt 12 Wochen. Davon müssen 8 Wochen vor Beginn des Studiums als Einschreibungsvoraussetzung nachgewiesen werden; die noch fehlenden 4 Wochen können bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden. Die Ausbildungsdauer im jeweiligen Betrieb muss mindestens 4 Wochen betragen.

3. Anrechnungszeiten

- (1) Für den Bachelor-Studiengang **Gartenbau (B.Sc.)** mit den Schwerpunkten „Nachhaltige Produktion“, „Dienstleistung“ und „Urbanes Grün“ ersetzt eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau einschließlich Staudengärtnerei, Gemüsebau einschließlich Pilzanbau, Obstbau, Baumschule, Pflanzenzüchtung und Samenbau, Friedhofsgärtnerei sowie Pflanzenfachberater das Praktikum.

- (2) Eine Ausbildung in den verwandten Berufsfeldern Garten- und Landschaftsbau oder Floristik kann mit bis zu 8 Wochen als Vorpraktikum anerkannt werden. Die fehlenden 4 Wochen müssen in einem Gartenbaubetrieb der Fachrichtungen (siehe Ziffer 1) erbracht werden.
- (3) Das studienangabezogene Pflichtpraktikum der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule im Schwerpunkt "Landwirtschaft/Umwelt" wird voll anerkannt, wenn es den Praxisinhalten des betreffenden Studienganges entspricht.

4. Ausbildungsbetriebe

- (1) Das Vorpraktikum ist ganz oder doch überwiegend in solchen Betrieben abzuleisten, die zum Berufsfeld des Studienganges gehören. Für den Bachelor Studiengang Gartenbau sind dies vorzugsweise Zierpflanzenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Baumschul-, Stauden- oder Samenbaubetriebe sowie Friedhofsgärtnereien. Bei Praktika in nicht genannten Bereichen kann der Fachbereich diese teilweise anerkennen, wenn entsprechende Ausbildungsinhalte vermittelt werden.
- (2) Es muss sich dabei nicht um anerkannte Ausbildungsbetriebe handeln.
- (3) Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben des Auslandes abgeleistet werden.

5. Inhalte des Praktikums

Mögliche Inhalte des Praktikums sind:

(1) **Ausbildungsstätte**

Anfertigen einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der geographischen, ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten; Nutzung der Produktions- und Wirtschaftsräume und der Versorgungseinrichtungen des Betriebes; Organisation der Ausbildungsstätte in einem Schema darstellen und ihre Funktionen unter Berücksichtigung der Produktion und Dienstleistung und des Arbeitskräftebesatzes darstellen

(2) **Arbeitsplatz**

Kenntnisse über Maßnahmen zur Herrichtung des Arbeitsplatzes sowie über Arbeitsverfahren aneignen

(3) **Böden, Erde, Substrate**

Zusammensetzung, Eigenschaften und Nutzung der vorkommenden Böden; Kenntnisse über den Einsatz gärtnerischer Substrate; Kenntnisse über Maßnahmen zur Bodenverbesserung

(4) **Pflanzenkenntnisse**

Kenntnisse über produzierte, genutzte oder verwendete Pflanzen mit botanisch gültigen Namen und Sortenbezeichnungen, Verwendungsmöglichkeiten und Standortansprüche

(5) **Kultur- und Pflegemaßnahmen:**

- a. Kennen lernen verschiedener Vermehrungsmethoden (vegetativ und generativ), der Behandlung des Saatgutes, des Pflanzgutes bzw. der Mutterpflanzen, der Züchtungsziele und des Sortenschutzes; Kenntnisse über Maßnahmen zur Desinfektion, Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenbereitung; Kenntnisse zur Pflege des Standortes (Mulchen, Wind- und Frostschutz) einschließlich Kenntnisse über Wildkräuter und deren Regulierung
- b. Arbeiten an der Pflanze durchführen und beschreiben (Pikieren, Topfen, Pflanzen, Stutzen, Schneiden, Aufbinden, Ausbrechen, Einschlagen, Veredeln)
- c. Kenntnisse über die Anwendungsmöglichkeiten von Wachstumsregulatoren

- d. Organische und anorganische Düngung durchführen und deren Wirkung auf Boden und Pflanzen beschreiben (Mangelercheinungen und Überdosierung)
- e. Verschiedene Bewässerungsmethoden kennen lernen sowie Kenntnisse über Wasserqualität, Bewässerungszeitpunkt und Wasserbedarf
- f. Wichtige Schädlinge und Krankheiten der Kulturpflanzen erkennen und beschreiben. Pflanzenschutz unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen. Pflanzenschutzmittel kennen lernen
- g. Kenntnisse über Funktion von Einrichtungen zur Kultursteuerung (Heizung, Lüftung, Schattierung, Belichtung, Verdunkelung, Kühlung)

(6) Maschinen und Geräte

Umgang mit Maschinen und Geräten sowie deren Funktionen beschreiben (Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Bodenpflege, Aussaat, Pikieren, Topfen, Düngung, Pflanzung, Pflanzenschutz, Ernte, Rodung, Transport, Sortierung und Verpackung usw.),

(7) Ernte, Aufbereitung und Markt

Kenntnisse über Erntezeitpunkt und Ernteverfahren sammeln; Pflanzen bzw. Erntegut unter Berücksichtigung der Sortierungsvorschriften, Gütebestimmungen und Qualitätsnormen sortieren, transportieren und marktgerecht verpacken; Lagerungs- und Kühlmethoden beschreiben; Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen beschreiben.

6. Nachweis des Praktikums

Der Nachweis über Dauer und Inhalte des abgeleisteten Vorpraktikums ist über eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. Praktikumsbetriebes zu führen. Aus dieser Bescheinigung müssen die von dem Praktikanten geleisteten Tätigkeiten klar ersichtlich sein. Anhand dieser Bescheinigung wird das Vorpraktikum bewertet und die Dauer des anerkannten Zeitraums des Vorpraktikums festgelegt.

7. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters in der vorlesungsfreien Zeit nachgeholt werden. Solche Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn:

- (1) aufgrund einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit die Aufnahme einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist,
- (2) aufgrund bestehender gesetzlicher Beschäftigungsverbote entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG) eine Durchführung des Vorpraktikums unzulässig ist,
- (3) aufgrund eines Betreuungserfordernisses bei einer ärztlich bescheinigten Krankheit des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes die Aufnahme einer Praktikumsstätigkeit unmöglich ist,
- (4) wegen der Pflege naher Angehöriger nachweislich eine Durchführung des Vorpraktikums unmöglich oder unzumutbar ist.

Bei Antragsstellung muss das Formular bei der Immatrikulation unterschrieben und gegebenenfalls zusammen mit den Nachweisen (z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden.

Anlage 3: Bestimmungen für das Berufspraktische Semester

Studiengang: Gartenbau (B.Sc.)

1. Zeitpunkt

In dem Bachelor-Studiengang „**Gartenbau (B.Sc.)**“ mit den Schwerpunkten „Nachhaltige Produktion“, „Dienstleistung“ und „Urbanes Grün“ ist ein verbindliches Berufspraktisches Semester eingeordnet, welches in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Semesters (Ende Basisstudium) und vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters durchgeführt wird. Es wird von der Hochschule vorbereitet und nachbereitet.

2. Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

Die Anmeldung zum Berufspraktischen Semester erfolgt innerhalb der vom Praktikums-Referenten festgelegten Frist. Voraussetzung für die Zulassung sind der Nachweis von:

- a) Mindestens 60 Credits aus dem Basisstudium.
- b) die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung
- c) die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungsmodul.

3. Dauer

Das Pflichtmodul „Berufspraktisches Semester“ gliedert sich in mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit und begleitende Lehreinheiten. Bei einer Ausfallzeit (z.B. wegen Krankheit) von mehr als einer Woche verlängert sich die praktische Tätigkeit entsprechend.

4. Ziele

Die Ziele des berufspraktischen Moduls sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld im In- und Ausland,
- praktisches Anwenden theoretischen Wissens,

- Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
- Einordnung in gartenbauliche Wertschöpfungsketten
- Kennen lernen praxisrelevanter Fragestellungen.

5. Leistungsnachweis

Das Berufspraktische Semester wird durch Studienleistungen abgeschlossen. Die Art der Studienleistung ist in Anlage 1 der BBPO geregelt.

6. Praxisstellen, Vertrag

- (1) Die Studierenden sind für die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle unter Wahrung der von der/dem Modulverantwortlichen gesetzten Frist selbst verantwortlich. Sie werden dabei von der Hochschule unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Beschaffung einer Praktikumsstelle durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) Die Durchführung des berufspraktischen Semesters im eigenen oder im elterlichen Betrieb ist nicht zulässig.
- (3) Die Studierende/der Studierende und die Praxisstelle schließen unter Mitwirkung der für die Module zuständigen Modulverantwortlichen einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag bedarf der Schriftform und der Gegenzeichnung durch den Vizepräsidenten der Hochschule Geisenheim.
- (4) Firmeneigene Verträge oder länderspezifische Verträge können den Betreuungsvertrag ersetzen.
- (5) Wenn keine Vertragsabschlüsse mit ausländischen Betrieben möglich sind, sieht die Hochschule von dieser Regelung ab. In diesem Fall ist ein offizielles Einladungsschreiben vorzulegen. Pflichten und Rechte der Praxisstelle sind im Betreuungsvertrag geregelt.

7. Verpflichtung der Studierenden

Die Studierende/der Studierende ist verpflichtet:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen und die übertragenden Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragen Personen nachzukommen
- (2) die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten. Dies sind insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht
- (3) eine vorzeitige Beendigung des berufspraktischen Studiums ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen,
- (4) eine offizielle Bescheinigung der Praxisstelle über die Praxiszeit bei der Anmeldung zur Modulprüfung vorzulegen,

8. Verpflichtung der Praxisstelle

Die Praxisstelle ist verpflichtet:

- (1) die Studentin/den Studenten für die Dauer des berufspraktischen Semesters entsprechend der vereinbarten Tätigkeiten zu betreuen,
- (2) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält
- (3) eine Beauftragte/einen Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten zu benennen. Der Betreuer/die Betreuerin soll eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sein. Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/Er soll als Kontaktperson für Beratungen und Gespräche zur Verfügung stehen.

9. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Praxissemester

Die praktische Tätigkeit ist in solchen Betrieben abzuleisten, die zum Berufsfeld des Studiengangs gehören.

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin/der Student soll im Laufe des Berufspraktischen Semesters an die berufliche Tätigkeit von Führungskräften des Gartenbaus herangeführt werden und durch die praktische Teilnahme an der Berufswirklichkeit mit praxisrelevanten Fragestellungen an die Hochschule zurückkehren.

10. Betreuung durch die Hochschule

Die Organisation des Berufspraktischen Semesters obliegt den Modulverantwortlichen in Kooperation mit dem Praxisbeauftragten. Zur begleitenden Vorbereitung gehört die individuelle Beratung der Studierenden, die Organisation und Durchführung des Orientierungsmoduls und die Anerkennung des Betriebes als Praxisstelle im In- bzw. Ausland. Zur begleitenden Nachbereitung gehört die Abnahme der Leistungsnachweise und Durchführung des Abschlusseseminars.

11. Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Semesters bleibt die Studentin/der Student an der Hochschule Geisenheim immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Dies bedeutet u.a.:

- Sie/Er ist keine Praktikantin/kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- Studierende, die ein Praxissemester absolvieren, unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Bei der Kranken- und Pflegeversicherung ist zu beachten:
- Selbstversicherte sind unabhängig von der Entgelthöhe beitragsbefreit.
- Familienversicherte zahlen keinen eigenen Beitrag zur Krankenversicherung und sind bis zur Geringfügigkeitsgrenze beitragsbefreit, bei einem höheren Einkommen greifen für die Dauer des BPS die aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- Studierende im Praxissemester sind pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung: Entweder aufgrund der Beschäftigung in der Praxisstelle (§

539 Abs. 1 Nr.1 RVO) oder im Rahmen der studentischen Unfallversicherung (§ Abs. 1 Nr.14 Buchstabe d RVO).

- Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden.
- Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

12. Haftung

Die Hochschule Geisenheim bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

Anlage 4: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule Geisenheim ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by Geisenheim University follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)

«Nachname»

1.2 Vorname(n) / Given name(s)

«Vorname»

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth

«GebDatum», «GebOrt», «GebLand»

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number

«Mtknr»

2 QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification

Bachelor of Science / B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study

Gartenbau / Horticulture

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification

Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1
D-65366 Geisenheim

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Wie unter 2.3 / as in 2.3

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German

3 EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Erster berufsqualifizierender Abschluß: Bachelor of Science, 3,5 Jahre Vollzeitstudium, Bachelor-Thesis / First degree: Bachelor of Science (3.5 years), single subject, with thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official length of program

7 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Fachhochschulreife, Hochschulreife oder Meister, mindestens 8 Wochen Praktikum vor Beginn des Studiums / Higher Education Qualification, General/Specialised Higher Education Qualification or Master (craftsman), a minimum of 8 weeks practical time before the start of the study.

4 INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit / Fulltime

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Das ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Gartenbau (B.Sc.). Das Studienziel wird mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science“ erreicht. Der Abschluss qualifiziert für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Diese umfasst Aufgaben der Betriebsführung von Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Beratung, Verwaltung, Vermarktung sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit in dem breiten Spektrum des Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbereichs aller Gartenbaubranchen, der vor- und nachgelagerten Industrie, der Forschung und Entwicklung, der Weiterbildung von Fachleuten und Laien sowie dem Sachverständigenwesen. Weiterhin qualifiziert der Abschluss bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu einem weiterführenden Masterstudium.

Die ersten drei Semester des Studiums vermitteln Grundlagenkenntnisse aus dem naturwissenschaftlichen, anbautechnischen, wirtschaftlichen und gesellschafts-wissenschaftlichen Bereich. Im Schwerpunktstudium werden aktuelle, wissenschaftlich und methodisch fundierte Fachkenntnisse in den Produktionssparten, dem Handel- und Dienstleistungsbereich des Gartenbaus und dem Urbanen Grün mit einer breiten, auf fächerübergreifenden Zusammenhängen basierenden und problemlösungsorientierten Ausbildung durch die Bearbeitung im Mittelpunkt stehender Projekte verknüpft. Dieser Ansatz befähigt die Studierenden Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege aufzuzeigen. Sie fördern das strategische Handeln im Netzwerk von Pflanze, Technik, Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise. Gleichzeitig werden praxisrelevante Kompetenzen in den Schlüsselqualifikationen von Projektabwicklung, Kommunikation, Präsentation, Fremdsprachen sowie Ausbildung und Betriebsführung trainiert. Wesentliche Inhalte des Schwerpunktstudiums werden von den Studierenden mit zwei von drei Schwerpunkten mit dem Ziel eines individuellen Kompetenzprofils gewählt. Das Schwerpunktstudium beginnt mit einem durch ein Orientierungsmodul vorbereitetes Berufspraktisches Semester, in dem technische und organisatorische Zusammenhänge auf Betriebsebene, die Einordnung des Betriebes in die Wertschöpfungskette sowie praxisrelevante Fragestellungen und Probleme erkannt und analysiert werden. Im letzten Semester werden die Erfahrungen aus dem Schwerpunktstudium mit Aspekten wie Recht, Sicherheit, Arbeitswirtschaft sowie Umwelt- und Ressourcenmanagement verknüpft und den Blick auf den Internationalen Gartenbau geweitet. Weiterhin wird hier die Abschlussarbeit angefertigt, in der die bisher erlangten Kompetenzen durch eine eigenständige Bearbeitung gezeigt werden. Die Absolventen sind daher befähigt, praxisnahe Probleme zu identifizieren, zu formulieren und Lösungswege zu entwickeln.

The engineering science based program completes at first degree level with the B.Sc. in Horticulture. It provides comprehensive education towards career objectives in the wide and rapidly changing field of horticulture on a national as well as international level. This includes fields like work manager in enterprises in production, trade and services, advisory services, administration, marketing as well as associations and public relations in the wide range of production, marketing and service in horticulture, the adjacent industry, research and development, education as well as expert services. Furthermore, the degree qualifies for a master study under the condition of meeting the access requirements.

The first three semester of the study provides basic knowledge in natural, engineering, economic and social sciences. The study program continues with an obligatory semester of internship (national or international) where examples of relevant problems are analysed and solved. The following semesters of the study combines up-to-date knowledge of horticultural and crop sciences in production, trade, service and urban Green related topics with a broad, cross-subject based and problem oriented education through project work. This approach allows students to identify relevant problems, describe them in an appropriate way and develop solutions. This enforces strategic thinking in the context of plant, machine, economy, ecology and social action in terms of sustainable development. Simultaneously, the ability to work independently and in teams, organize projects, communicate and present results as well as use of foreign languages are trained. Students can choose two of three main focuses of their study program freely. The last semester of the program subjects such as law, safety, work flow and development policy are offered. The thesis work completes the integration of competences. Graduates are therefore able to identify problems of practical relevance and develop justifiable solutions.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Siehe "Transcript of Records" für eine ausführliche Listung aller absolvierten Module und der dabei erzielten Noten, Thema und Benotung der Bachelor-Thesis sowie erreichte Gesamtnote.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

1,0 bis 1,5 = „sehr gut“
1,6 bis 2,5 = „gut“
2,6 bis 3,5 = „befriedigend“
3,6 bis 4,0 = „ausreichend“
schlechter als 4,0 = „nicht bestanden“

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich.
Verteilung der Abschlussnoten der letzten 5 Jahre:

Note	%-Verteilung ¹⁾
Sehr gut	07,14%
gut	72,72%
Befriedigend	12,98%
Ausreichend	07,14%
Nicht bestanden	0%
¹⁾ Aufgrund von Rundungsfehlern ergibt die Summe nicht 100%	

4.5 Gesamtnote / Overall classification

«Gesamtnote»

ECTS-Note / ECTS-Grading: «GesECTS»

5 STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Befähigt generell zur Zulassung zu Master-Studiengängen (abhängig von den Zulassungsbestimmungen zu den Studiengängen der jeweiligen Hochschule). Überdurchschnittliche Absolventen werden für den konsekutiven Einstieg in den Master-Studiengang „Spezielle Pflanzen- und Gartenbauwissenschaften“ befähigt.

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes (Magister/Master; depending on the requirements for the actual courses). Above average final grade qualifies for admission to the graduate (M.Sc.) course of „Crop and Horticulture Science“.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

./.

6 WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Gradient Scheme, cf. Sec. 8.6

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Weitere Informationen zum Studienprogramm / Further information concerning the degree programme:
<https://www.hs-geisenheim.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten-und-studienorganisation>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents

Urkunde über die Verleihung des Grades vom /
Degree award certificate awarded on: 16.02.2024

Prüfungszeugnis vom /
Academic degree certificate awarded on: 16.02.2024

Transcript of Records vom /
Transcript of records issued on: 16.02.2024

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE: 16.02.2024

Vorsitz des Prüfungsausschusses
/Chairman Examination Committee

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM / NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat / The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Der Allgemeine Teil des Diploma Supplement (Abschnitt 8) kann auf der Homepage der Hochschule Geisenheim UNTER FOLGENDEM LINK heruntergeladen werden: / Section 8 of the Diploma Supplement (general information about the German university system) can be downloaded from the Hochschule Geisenheim University website:

http://www.hs-geisenheim.de/diploma_supplement

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2020

Veröffentlicht am: 21.12.2020